Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1625/2026 der CDU im Ortsbeirat Mainz Hartenberg-Münchfeld betreffend **Nutzung und Abstellen von E-Scootern (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie häufig wird in Hartenberg-Münchfeld kontrolliert, ob die Vorgaben der Richtlinie für das Abstellen außerhalb der Innenstadt eingehalten wird?

2. Werden die in Punkt 7.1 der Richtlinie festgehaltenen Vorgaben, dass in den Stadtteilen außerhalb der Innenstadt, wo die E-Tretroller grundsätzlich im freefloating-System abgestellt werden dürfen, zu beachten ist, dass an einem Standort maximal fünf Fahrzeuge aufgestellt werden dürfen im Stadtbezirk eingehalten?

3. Werden die in Punkt 7.2 der Richtlinie festgehaltenen Vorgaben eingehalten, dass bei der Auswahl der Standorte für das freefloating-System der Anbieter die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten hat und die Belange von Kindern, Personen mit Kleinkindern und von in ihrer Mobilität oder in der Sehfähigkeit eingeschränkten Menschen dabei besonders zu berücksichtigen sind?

4. Wird die in Punkt 11.4 der Richtlinie gemachte Vorgabe: Gehwege müssen so freigehalten werden, dass eine durchgängige Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt, eingehalten?

5. Punkt 11.5 der o.g. Richtlinie legt fest, wo das Abstellen und Parken von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum verboten ist:
- auf Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen,
- auf Fahrbahnflächen, - auf Straßenbrücken,
- auf Mittelinseln von Kreisverkehren,
- in Überquerungsbereichen wie Einmündungen, Bordsteinabsenkungen, Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Fußgängerfurten, Verkehrsinseln, Flächen an Lichtsignalanlagen,
- auf Fußgängerbrücken und in Fußgängerunterführungen,
- im Straßenbegleitgrün (Mittelstreifen, Grünflächen im Straßenraum, Baumscheiben)
- auf markierten Parkflächen, die nicht mittels Zusatzbeschilderung nach StVO für Elektrokleinstfahrzeuge freigegeben sind,
- auf Blindenleitsystemen einschließlich einem Streifen von 0,60 m Breite auf jeder Seite,
- im Bereich von gekennzeichneten Aufstellflächen, Bewegungszonen und Zufahrten der Feuerwehr, - auf und vor gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen, vor und auf Rauchgasschächten und Notausgängen von unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen) im öffentlichen Straßenraum,
- vor Zugängen zu Postbriefkästen, Parkscheinautomaten, Verteilerkästen,
- in Gleisbereichen und Haltestellen des ÖPNV, in einem Abstand von mindestens 10 m zum Wartebereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen.
- auf und vor Grundstückszufahrten und Zugängen zu Gebäuden, Treppen und Fußwegen,
- in öffentlichen Fahrradabstellanlagen,
- in Mietradstationen,
- vor Aufzügen und Handläufen,
- außerhalb von bebautem Gebiet,
- im Bereich anderer Sondernutzungserlaubnisse (z. B. Außengastronomie)

5.1 Wie oft wird die Einhaltung dieser umfangreichen Verbotsliste in HaMü kontrolliert?

5.2 Falls es Verstöße gegen die Regeln der Richtlinie 11.5 gab, wie schnell reagierte der jeweilige Anbieter auf die Hinweise, um diese Verstöße abzustellen?

5.3 Mussten in der Vergangenheit bei Gefahr in Verzug von der Landeshauptstadt Mainz kostenpflichtig E-Roller im Bereich HaMü versetzt oder entfernt werden?

Die Verwaltung führt keine Statistiken über Kontrolldichten und -häufigkeit in Bezug auf das Abstellen von E-Tretrollern im öffentlichen Raum.

Vorrangig sollen die Betreiberfirmen dafür Sorge tragen, dass falsch abgestellte E-Tretroller umgehend beseitigt bzw. umgestellt werden. Aus diesem Grund enthält die Richtlinie entsprechende Regelungen, die Gegenstand der Sondernutzungserlaubnis ist. Alle Betreiber stellen sicher, dass auf jedem Fahrzeug Kontaktdaten des jeweiligen Betreibers prominent angebracht werden. Mit diesen Kontaktdaten kann sich jede Person an das Beschwerdemanagement der Anbieter wenden. Darüber hinaus kann jede Person auf der Internetseite www.scooter-melder.de zentral für alle derzeit in Mainz aktiven Betreiber falsch abgestellte E-Tretroller melden.

Die Verwaltung kontrolliert im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten anlassbezogen und stichprobenartig das Abstellen von E-Tretrollern in den Stadtteilen, in welchen ein freefloating-System vorhanden ist. Im Zuge dieser Kontrollen werden die in der Richtlinie über die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz durch E-Tretroller-Vermietsysteme (E-Tretroller-Richtlinie) aufgeführten Regelungen kontrolliert. Beschwerden von Bürgern wird immer nachgegangen. Bei festgestellten Verstößen wird umgehend Kontakt mit den zuständigen Betreibern der E-Tretroller aufgenommen und die Betreiber zur Beseitigung der Verstöße/Missstände aufgefordert. Sollten Verstöße trotz Kontaktaufnahme der Verwaltung mit den Betreibern der E-Tretroller nicht abgestellt werden, werden entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen (wie z.B. Ordnungswidrigkeiten) von der Verwaltung eingeleitet.

Die Verwaltung steht in einem engen und guten Austausch mit den drei im Mainzer Stadtgebiet tätigen E-Tretroller-Betreibern. Auf entsprechende Hinweise und Aufforderungen der Verwaltung wird von Seiten der Betreiber bislang zügig reagiert und entsprechend nachgesteuert.

Eine kostenpflichtige Entfernung/Versetzung von E-Tretrollern im Bereich Hartenberg-Münchfeld aufgrund von Gefahr in Verzug musste bisher noch nicht erfolgen.

6. Wurden Kontrollen zur Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln seitens der Nutzer dieser Fahrzeuge im Stadtbezirk durchgeführt?

6.1 Illegales Fahren auf Bürgersteigen,
6.2 Benutzung der Fahrzeuge mit mehr als einer Person,

6.3 Überschreitung der erlaubten maximal Geschwindigkeit von 20 km/h,

6.4 Nutzung von Fahrzeug ohne Versicherungskennzeichen,

6.5 Wenn ja, welche Regelverstöße wurden festgestellt?

6.6 Wenn nein, wann ist mit Kontrollen zur Gefahrenabwehr, insbesondere im Hinblick auf die unerlaubte Nutzung von Gehwegen zu rechnen?

Gegenstand der auf dem Straßenrecht fußenden E-Tretroller Richtlinie ist die reine Sondernutzung öffentlicher Straßenflächen. Sie regelt also grob gesprochen nur die Flächennutzung des öffentlichen Straßenraumes, soweit die E-Tretroller im Straßenraum einge-

bracht wurden und dort zu Anmietung (ruhend) bereitstehen. Andere Sachverhalte unterfallen nicht dem Straßenrecht.
Soweit die E-Tretroller am fließenden Straßenverkehr teilnehmen, unterfallen sie nicht dem Straßenrecht, sondern dem Straßenverkehrsrecht.

Die in Frage 6 aufgeworfenen Fragestellungen betreffen keine Angelegenheit der Gemeinde oder ihrer Verwaltung im Sinne des § 33 GemO. Sie können daher von der Verwaltung nicht beantwortet werden.
Der Verwaltung liegen hierzu keine eigenen Daten vor. Diese werden von der Polizei geführt und müssten dort erfragt werden.

Mainz, 09.11.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter